

Die Universität Hohenheim erforscht das Glücksspiel



Die Forschungsstelle Glücksspiel informiert...

(Prof. Siegbert Alber, Mitglied der Wissenschaftlichen Leitung der Forschungsstelle Glücksspiel)

Zwei neue EuGH-Urteile zu Glücksspielen

In den beiden am 3. Juni 2010 verkündeten Urteilen in den Rechtssachen C-203/08 (Sporting Exchange) und C-258/08 (Ladbrokes) – beide Urteile sind unter curia.europa.eu abrufbar – bestätigte der EuGH seine bisherige Rechtsprechung zu den Glücksspielen. In beiden Fällen wollten englische Glücksspielbetreiber, die in Großbritannien über ordnungsgemäße Zulassungen verfügten, ihre Dienste auch in den Niederlanden anbieten und zwar zum Teil direkt, vor allem aber über das Internet. Dies wurde von den holländischen Behörden untersagt, wogegen die britischen Unternehmen den Rechtsweg beschritten.

Die niederländische Regelung über Glücksspiele beruht auf einem System ausschließlicher Erlaubnisse, wobei die nationalen Behörden nur eine einzige Zulassung für jedes erlaubte Glücksspiel erteilen. Auch ist es nicht erlaubt, Glücksspiele interaktiv über das Internet anzubieten. Die Zulassungen der beiden einzigen fallrelevanten holländischen Betreiber waren zudem ohne Ausschreibungen verlängert worden, was von den britischen Anbietern ebenfalls beanstandet worden war.

Es ging nun insbesondere um die Fragen der Ausschließlichkeitsrechte, der gegenseitigen Anerkennung, des Internetverbots und des Gleichbehandlungs- und Transparenzgebots. Gefragt wurde auch, ob der Grundsatz der Kohärenz beachtet werde, wenn das Spielangebot ausgeweitet würde.

Zum Ausschließlichkeitsrecht führte der Gerichtshof aus, dass die Ziele des Verbraucherschutzes und der Bekämpfung von Kriminalität und Spielsucht, die dem niederländischen System der ausschließlichen Erlaubnisse zugrunde lägen, als zwingende Gründe des Allgemeininteresses angesehen werden könnten. Die sich aus diesem System ergebenden Beschränkungen seien weder unverhältnismäßig, noch würden sie auf diskriminierende Weise angewandt. Zur Verhältnismäßigkeit sei festzustellen, dass die Zulassung nur eines Veranstalters dessen Kontrolle erleichtere, sodass die Überwachung der mit der Zulassung verbundenen Regeln wirksamer sein könne, dass sie aber auch verhindere, dass es zwischen

mehreren Zulassungsinhabern zu einem verschärften Wettbewerb komme, der zu einem Ausgreifen der Spielsucht führe (Randnummern 30 und 31 der RS Sporting Exchange).

Aufgrund des Ausschließlichkeitsrechts kam für den EuGH auch nicht der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Tragen.

Zum Internetverbot meinte der EuGH, dazu „ist festzustellen, dass der Sektor der über das Internet angebotenen Glücksspiele in der Europäischen Union nicht harmonisiert ist. Ein Mitgliedstaat darf deshalb die Auffassung vertreten, dass der Umstand allein, dass ein Veranstalter (...) zu diesem Sektor gehörende Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist und in dem er grundsätzlich bereits rechtlichen Anforderungen und Kontrollen durch die zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats unterliegt, rechtmäßig über das Internet anbietet, nicht als hinreichende Garantie für den Schutz der nationalen Verbraucher vor den Gefahren des Betrugs und anderer Straftaten angesehen werden kann, wenn man die Schwierigkeiten berücksichtigt, denen sich die Behörden des Sitzmitgliedstaats in einem solchen Fall bei der Beurteilung der Qualitäten und der Redlichkeit der Anbieter bei der Ausübung ihres Gewerbes gegenübersehen können (...).

Außerdem bergen die Glücksspiele über das Internet, verglichen mit den herkömmlichen Glücksspielmärkten, wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter anders geartete und größere Gefahren in sich, dass die Verbraucher eventuell von den Anbietern betrogen werden (...)“ (Randnummern 33 und 34, Sporting Exchange).

Im Hinblick auf das Transparenzgebot hielt der Gerichtshof in den Randnummern 50 und 59 fest:

„Nach ständiger Rechtsprechung muss ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung nämlich, damit es trotz des Eingriffs in eine solche Grundfreiheit gerechtfertigt ist, auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruhen, damit der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden hinreichende Grenzen gesetzt werden (...). Zudem muss jedem, der von einer auf einem solchen Eingriff beruhenden einschränkenden Maßnahme betroffen ist, der Rechtsweg offen stehen (...).

Allerdings könnten die Beschränkungen der in Art. 49 EG verankerten Grundfreiheit, die sich speziell aus den Verfahren zur Erteilung und zur Verlängerung der Zulassung eines einzigen Veranstalters wie denen des Ausgangsverfahrens ergeben, als gerechtfertigt angesehen werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat beschlösse, die Zulassung einem öffentlichen Veranstalter, der hinsichtlich seiner Leitung unmittelbarer staatlicher Aufsicht untersteht, oder einem privaten Veranstalter, dessen Tätigkeiten die Behörden genau überwachen können, zu erteilen oder sie zu verlängern (...).

Zur Kohärenz, fallbezogen zur konsequenten Verfolgung der Ziele der Eindämmung der Spielsucht und der Kriminalitätsbekämpfung, hat der Gerichtshof in der Ziffer 1 des Urteilstenors in der Sache Ladbrokes für Recht erkannt:

„Bei einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens, die die Eindämmung der Spielsucht und die Betrugsbekämpfung bezweckt und wirksam zur Erreichung dieser Ziele beiträgt, kann davon ausgegangen werden, dass sie die Wettstätigkeit in kohärenter und systematischer Weise begrenzt, obwohl der oder die Inhaber einer ausschließlichen Erlaubnis berechtigt sind, ihr Angebot auf dem Markt durch die Einführung neuer Spiele und durch

Werbung attraktiver zu machen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die illegalen Spieltätigkeiten im betreffenden Mitgliedstaat ein Problem darstellen können, dem eine Expansion der zugelassenen und regulierten Tätigkeiten abhelfen kann, und ob diese Expansion nicht einen Umfang hat, die sie mit dem Ziel der Eindämmung der Spielsucht unvereinbar macht“.

P.S.: In der Ziffer 1 des Urteilstenors in der Sache Sporting Exchange (C-203/08) hat sich in der deutschen Fassung ein sinnentstellender Fehler eingeschlichen. Es heißt dort, Artikel 49 EG sei „dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der des Ausgangsverfahrens entgegensteht, ...“. Entsprechend der Randnr. 37 (und der Urteilsfassungen in den anderen Sprachen) muss es aber heißen: „... nicht entgegensteht...“.

Hohenheim, 15. Juni 2010